

Kurztitel

Grundausbildungsverordnung – BMWF

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 277/2007 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 166/2016

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.12.2011

Außerkrafttretensdatum

30.06.2016

Text**Zeugnis**

§ 11. (1) Über die bestandene Dienstprüfung ist von der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung der Dienstprüfungskommission ein Zeugnis auszustellen. Im Zeugnis sind sämtliche Teilprüfungen der Dienstprüfung zu bezeichnen und die jeweilige Beurteilung festzuhalten.

(2) Eine allfällige Anrechnung von Ausbildungsfächern, die bei anderen Bundesdienststellen oder bei Einrichtungen außerhalb des Bundes erfolgreich absolviert wurden, nach den Grundsätzen des § 30 BDG 1979, ist im Zeugnis bei der Beurteilung mit „angerechnet“ festzuhalten.

(3) Das Original des Zeugnisses ist der oder dem Bediensteten auszuhändigen, eine Kopie ist im Personalakt abzulegen.